

Mandanteninformation

Erfordernis von Eintragungen in das Handels- bzw. Transparenzregister

Am **26. Juni 2017** ist das Gesetz zur Umsetzung der **4. EU-Geldwäscherichtlinie** in Kraft getreten.

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie sieht gem. Art. 30 f. erstmals die Führung eines **zentralen Registers**, welches Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen, Trusts und anderen Rechtspersonen enthält, vor.

Dem neuen **Geldwäschegesetz (GwG)** zufolge sind

- juristische Personen des Privatrechts (GmbH, UG, AG, KGaA, gemeinnützige bzw. Familienstiftungen, Vereine, eG und Societas Europaea)
- im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften (KGs, OHGs und Partnerschaftsgesellschaften) und
- bestimmte Rechtsgestaltungen (Trusts, privatnützige nicht rechtsfähige Stiftungen sowie Rechtsgestaltungen, die nicht rechtsfähigen Stiftungen entsprechen) verpflichtet, Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten in das elektronische **Transparenzregister** einzustellen, soweit diese Daten nicht bereits aus anderen elektronischen Registern (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) ersichtlich sind.

Um der erweiterten Mitteilungspflicht aufgrund der gesetzlichen Neuregelung innerhalb der bestehenden Fristen nachzukommen, kann bei Unternehmen diesbezüglich noch **Handlungsbedarf** bestehen.

Möglicher Handlungsbedarf, exemplarisch am Beispiel einer GmbH:

Im Zuge der Einführung des Transparenzregisters wurde u.a. § 40 Abs. 1 GmbHG geändert, so dass die Gesellschafterliste – neben den bis dato bereits erforderlichen Angaben – nunmehr zusätzlich die prozentuale Beteiligung der jeweiligen GmbH-Gesellschafter am Stammkapital enthalten muss.

Sind diese Pflichtangaben bei GmbHs bereits im elektronischen Handelsregister abrufbar und bestehen keine Stimmbindungsvereinbarungen, bedarf es keiner weiteren Eintragung im Transparenzregister; das Unternehmen ist seiner Mitteilungspflicht vollumfänglich nachgekommen.

Sind aber bei einer GmbH nicht sämtliche Informationen über alle wirtschaftlich Berechtigten mit dem gesamten Umfang ihres wirtschaftlichen Interesses für die Öffentlichkeit über ein amtliches Register grundsätzlich zugänglich, müssen die Unternehmen die ggf. noch fehlenden Informationen zur Eintragung in das elektronische Transparenzregister anmelden; um ihrer Mitteilungspflicht diesbezüglich nachzukommen, können GmbHs auch eine **Gesellschafterliste gemäß den neuen Erfordernissen des § 40 Abs. 1 GmbHG n.F. in elektronischer Form beim Handelsregister zur Einsicht hinterlegen** lassen.

Welche Daten eine solche GmbH-Gesellschafterliste enthalten muss, um den gesetzlichen Erfordernissen zu genügen, können Sie dem als Anlage 1 beigefügten Muster entnehmen. Wie die elektronische Einreichung zu erfolgen hat, können sie aus Anlage 2 ersehen.

Nachdem das GwG eine Eingabe der Daten bereits bis 01. Oktober 2017 vorsieht, empfehlen wir Ihnen, diese Thematik alsbald anzugehen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Sofern Sie diese Arbeiten, z.B. als Geschäftsführer einer GmbH, nicht selbst erledigen möchten oder können, sind wir gerne bereit, die Anmeldung einer elektronischen Gesellschafterliste für Sie beim zuständigen Handelsregister durchzuführen. Alternativ können Sie sich hierzu auch an einen Notar Ihres Vertrauens wenden.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich bei allen o.g. Gesellschaftsformen Handlungsbedarf bestehen kann, der aber jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen diesbezüglich jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wendl & Partner
PartG mbB